

Motion Wegmüller (SP) Volkswahl des Gemeindepräsidiums

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte zu veranlassen, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in jedem Fall von den Stimmberechtigten gewählt wird. Damit entfallen stille Wahlen.

Begründung

In der Gemeindeordnung und im Reglement über die politischen Rechte ist vorgesehen, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in stiller Wahl im Amte bestätigt werden kann.

Stille Wahlen sind aus demokratie-politischen Gründen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht motivierend. Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Grossen Gemeinderat kann in jedem Fall auch die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gewählt werden, auch wenn die bisherige Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident alleine zur Wahl steht. Durch eine von den Stimmberechtigten bestätigte Wahl wird die Akzeptanz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wesentlich erhöht.

Der organisatorische und finanzielle Aufwand ist sehr gering, weil anlässlich der Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Grossen Gemeinderat noch zusätzlich die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gewählt wird (1 Stimmzettel zusätzlich).

Gümligen, 23. August 2011

Beat Wegmüller

*R. Wakil, V. Näf, M. Graham, M. Manz, S. Fankhauser, Y. Brügger,
B. Schneider, F. Ruta, F. Elsinger, U. Wenger, B. Marti (12)*

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

2.1 Rechtliche Bestimmungen

Die Wahl des Gemeindepräsidiums wird mit den folgenden Bestimmungen geregelt:

- Art. 26 Gemeindeordnung
Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe des Reglements über die politischen Rechte:

1. ...
 2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Sie oder er kann in stiller Wahl im Amte bestätigt werden;
 3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Es werden 7 Sitze im Proporz verteilt. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Mitglied des Gemeinderates gewählt sein.
 - a. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird bei der Sitzverteilung derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet, der sie oder er angehört oder die sie oder ihn vorgeschlagen hat. Wenn sie oder er nicht als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist, scheidet die oder der im Proporz gewählte Kandidatin oder Kandidat dieser Partei bzw. Wählervereinigung, die oder der am wenigsten Stimmen erzielte, aus.
 - b. Wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident keiner Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet werden kann, scheidet aus derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung, die am wenigsten Stimmen erhielt, diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat aus, die oder der am wenigsten Stimmen erzielte.
 - c. Bei Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während einer Amtsdauer wird die Proporzverteilung im Gemeinderat für diese Amtsdauer nicht berichtigt.
- *Art. 39 Reglement über die politischen Rechte*
 - ¹ Der Gemeinderat schreibt die Wahlen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat sowie die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten mindestens 90 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger aus.
 - ² Die Publikation hat zu enthalten:
 - a) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge einzureichen sind;
 - b) die Termine, bis zu welchen die Wahlvorschläge zu bereinigen und...
 - c) den Wahltermin
 - *Art. 40 Reglement über die politischen Rechte*
 - ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei einzureichen. ...
 - ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine auf seine Herkunft unmissverständlich hinweisende Bezeichnung tragen.
 - ³ Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der unterzeichnenden Stimmberechtigten und der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

...
 - *Art. 73 Reglement über die politischen Rechte*
 - ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.
 - ² Hat keine Kandidatin und kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so findet zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt.
 - ³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Die Losziehung erfolgt anlässlich der Ausmittlung und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kommission für Abstimmungen und Wahlen vorgenommen.

⁴ Vorbehalten bleibt die stille Wahl gemäss Art. 26 Gemeindeordnung. Für die Wiederwahl findet das Vorverfahren für Proporzahlen gemäss Art. 39 ff sinngemäss Anwendung.

2.2 Gemeindewahlen für die Legislaturperiode 2013 - 2016

Der Termin für die Gemeindewahlen wird den Parteien/Gruppierungen jeweils sehr früh mitgeteilt. Der Gemeinderat hat die Gemeindewahlen für die Legislaturperiode 2013 - 2016 auf den 25. November 2012 festgelegt. Dieser Termin ist den Parteien/Gruppierungen bereits mit Brief vom 28. April 2011 kommuniziert worden. Gemäss den reglementarischen Vorschriften erfolgt spätestens 90 Tage vor dem Wahltermin die amtliche Publikation im Amtsanzeiger (Anzeiger Region Bern).

Da der bisherige Amtsinhaber seinen Verzicht auf eine Wiederwahl erklärt hat, findet bereits am 17. Juni 2012 die Wahl des neuen Gemeindepräsidiums statt.

2.3 Kandidaturen

Mit der frühzeitigen Bekanntgabe des Wahltermins steht den Parteien/Gruppierungen genügend Zeit zur Verfügung, in ihren Reihen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindepräsidium zu suchen. Ein Wahlvorschlag muss lediglich von 10 Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Weiter besteht keine Voraussetzung, einer Partei/Vereinigung anzugehören, womit auch die Möglichkeit der Kandidatur eines/einer parteilosen GemeindegängerIn besteht. Die entsprechende "Hürde" für eine Kandidatur kann somit als klein bezeichnet werden.

2.4 Stille Wahl

Die Möglichkeit der stillen Wahl sollte sowohl bei einer Neuwahl als auch - insbesondere bei einer Wiederwahl möglich sein und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Stimmberechtigten sollten bei Wahlen nur zur Urne gebeten werden, wenn eine "echte" Wahl erfolgen kann, was mindestens zwei Kandidaturen erforderlich macht. Liegt innerhalb der reglementarischen Anmeldefrist nur eine Kandidatur für das Gemeindepräsidium vor, sollte weiterhin eine stille Wahl möglich sein.
- Die Regierungsratsersatzwahl vom 24. Februar 2008 (Einerkandidatur von Christoph Neuhaus) erzielte eine Stimmbeteiligung von lediglich 24,35 %, wobei auffallend war, dass bei total 170'912 Wahlzetteln insgesamt 48'235 Wahlzettel leer eingelegt worden sind und 19'722 Wahlzettel als ungültig erklärt werden mussten.

Mit den leer eingelegten Wahlzetteln wurde - mindestens von einem Teil der Bevölkerung - ein "stiller" Protest gegen die Notwendigkeit der Durchführung einer Volksabstimmung beim Vorliegen einer Einerkandidatur deponiert.

- Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht neu die Möglichkeit der stillen Wahl bei Ersatz- oder Stichwahlen in den Regierungsrat und in den Ständerat vor. Die vorbereitende Kommission des Grossen Rats hat die Vorlage, welche in 1. Lesung in der März-Session 2012 behandelt wird, positiv aufgenommen.
- Stellt sich ein amtierender Gemeindepräsident/eine Gemeindepräsidentin nicht mehr für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung, sollte die Wahl des Gemeindepräsidiums nicht erst im Spätherbst im Rahmen der ordentlichen Gemeindewahlen stattfinden, sondern der Gemeinderat würde wohl (wie im nächsten Jahr) einen separaten Wahltermin festlegen, damit der für das Gemeindepräsidium gewählten Person vor ihrem Amtsantritt genügend Zeit für die Regelung ihrer aktuellen Berufssituation verbleiben würde.

Obschon der Gemeinderat den Wahltermin auf einen "ordentlichen" Abstimmungstermin legen würde, wäre es möglich, dass an diesem Termin weder eine eidgenössische noch eine kantonale Abstimmung stattfinden würde und somit ausschliesslich die Wahl des Gemeindepräsidiums anfallen würden. In diesem Fall würden nebst den Druckkosten für die Wahlzettel die Portokosten, die Rückantwort-Portis und die Aufwendungen für die Ausmittlungsarbeiten anfallen. Gemäss heutiger Regelung entfällt ein Wahlgang bei einer Einerkandidatur und der Gemeinderat erklärt diese Person als in stiller Wahl gewählt.

- Der Gemeinderat vertritt unabhängig davon - ob es sich um eine Wiederwahl- oder Neuwahlsituation des Gemeindepräsidiums handelt - die Auffassung, dass die stille Wahl des Gemeindepräsidiums beim Vorliegen einer Einerkandidatur weiterhin zur Anwendung gelangen soll, und keine Änderung an den heute gültigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung bzw. im Reglement über die politischen Rechte vorgenommen werden sollten. Dies mit der Begründung, dass den Parteien/Vereinigen die Möglichkeit offen steht, Wahlvorschläge einzureichen. Die Hürden hierzu sind - wie bereits erwähnt - sehr niedrig (10 Unterschriften). Liegen nach Abschluss der Anmeldefrist zwei oder mehr Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium vor, findet automatisch eine Volkswahl statt.

Ob die Durchführung einer effektiven Wahl bei Vorliegen nur einer Kandidatur die Akzeptanz des Gemeindepräsidiums wesentlich erhöhen würde, muss bezweifelt werden. Es bestünde vielmehr auch hier die Gefahr eines "stillen" Protests wegen mangelnder Auswahl.

3

Antrag des Gemeinderats

Gestützt auf die Erläuterungen wird dem Grossen Gemeinderat beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Ablehnung der Motion.

Muri bei Bern, 19. Dezember 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer